

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Mindestanforderungen an den Datenumfang

1. Es sind alle erfassten Messgrößen zu übermitteln.
2. Die Übermittlung der Ablesedaten bei SLP-Messstellen erfolgt unverzüglich nach Ablesung, spätestens jedoch zum 7. Kalendertag nach dem Soll-Ablesetermin.
3. Nicht ablesbare Messstellen werden mit Messwert „0“ und Qualifier „ZZZ = Nicht vorhandener Wert“ übertragen.
4. Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ableseung nicht betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, teilt der Messdienstleister dies gemäß Absatz 3 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 7. Tag nach dem Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.
5. Der Messdienstleister hat für SLP-Messstellen mindestens folgende Messdaten an den Netzbetreiber zu übermitteln (Mindestumfang):

Vorgangsnummer

Referenznummer

Transaktionsgrund

Zählpunktbezeichnung

Messstelle Straße

Messstelle HausNr

Messstelle HausNr Zusatz

Messstelle PLZ

Messstelle Ort

Messstelle Standort Hinweise

Sparte, 1 = Strom, 2 = Gas

Zählernummer

Ablesezeitpunkt

OBIS-Kennzahl

Zählerstand

Qualifier:

86 Zählerstand - wahrer Wert (z.B. bei Turnus/Jahresablesung)

88 Zählerstand, informativ (z.B. bei Zwischenablesung)

67 Zählerstand, geschätzt/veranschlagt (Ersatzwert)

427 Zählerstand, korrigiert (Korrekturwert)

ZZZ Nicht vorhandener Wert

6. Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen, Version an die in Anlage 5 genannten Adressen.

Mindestanforderungen an die Datenqualität

1. Die Erhebung der Daten hat durch tatsächliches Ablesen am Zähler durch den Messdienstleister oder seinen Erfüllungsgehilfen zu erfolgen.
2. Falls der aus dem übermittelten Zählerstand ermittelte Jahresverbrauch den letztmals ermittelten Jahresverbrauch, soweit vorhanden, um 10 % über- oder unterschreitet, kann der Netzbetreiber einen Ersatzwert bilden oder den Messdienstleister zu einer weiteren Ablesung bzw. zu einer Prüfung des Ablesewertes auffordern.
3. Die technischen Einrichtungen der Messstelle sind zumindest alle vier Jahre durch eine qualifizierte unterwiesene und in die Messeinrichtung eingewiesene Person, als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Messdienstleisters, einer Sicht- und Funktionskontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes zu unterziehen.
Hierbei ist eine Kontrollablesung vorzunehmen und das Ergebnis dem Netzbetreiber mitzuteilen.